

**1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATION**

1.1 In diesen Vertragsbedingungen haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- „Gesellschaft“ Die Gesellschaft, die an den Verkäufer einen Auftrag für die Herstellung eines Werkes oder eine Leistung erteilt;
- „Vertrag“ Der Auftrag und dessen Annahme durch den Auftragnehmer;
- „Waren“ Alle im Vertrag festgelegten Waren, die durch die Gesellschaft von dem Verkäufer gekauft werden sollen (einschließlich aller Teile oder Teile davon);
- „Auftrag/Bestellung“ Die schriftliche Anweisung der Gesellschaft, welche das Werk unter Berücksichtigung dieser Bedingungen erwerben möchte;
- „Verkäufer“ Die Person, die Firma oder die Gesellschaft, welche die Bestellung der Gesellschaft annimmt;
- „Leistungen“ Alle im Vertrag vereinbarten Leistungen, welche die Gesellschaft von dem Verkäufer gemäß dem Vertrag erwerben soll (einschließlich aller Teile oder Teile davon), einschließlich allen Outputs, der im Rahmen der Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistungen zu liefern ist; und
- „Werk/Arbeit“ Die Dienstleistungen und/oder die Waren.

**2. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN**

- 2.1 Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen, unter denen die Gesellschaft bereit ist, mit dem Verkäufer Geschäfte zu machen, und sie gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, vorbehaltlich der Bedingung 2.3.
- 2.2 Keinerlei Bedingungen, die in oder zu dem Angebot, der Bestätigung oder der Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer oder einer Spezifizierung oder einem anderen Dokument des Verkäufers vermerkt, mitgeliefert oder enthalten sind, sollen Vertragsbestandteil sein und der Verkäufer verzichtet auf jeglichen Anspruch sich auf solche Bestimmungen und Bedingungen berufen zu können, welche er sonst allenfalls geltend machen könnte.
- 2.3 Für den Fall, dass die Bestellungen der Gesellschaft in irgendeiner Weise von diesen Bedingungen abweichen, haben die Bestellungen der Gesellschaft Vorrang.
- 2.4 Jeder von der Gesellschaft an den Verkäufer erteilte Auftrag gilt als Angebot der Gesellschaft, gemäß diesen Bedingungen Arbeit vom Verkäufer zu erwerben.
- 2.5 Diese Bedingungen gelten für alle dem Verkäufer durch die Gesellschaft erteilten Aufträge, vorbehaltlich der Bedingung 2.1.

**3. QUALITÄT UND MÄNGEL; GARANTIE**

- 3.1 Das Werk muss von bester verfügbarer Qualität, Design, Material und Verarbeitung sein, einwandfrei sein und in jeder Hinsicht mit dem Auftrag und der Spezifizierung und/oder den Mustern übereinstimmen, welche die Gesellschaft dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder von ihr empfohlen werden.
- 3.2 Die Rechte der Gesellschaft unter diesen Bedingungen gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, die zu Gunsten der Gesellschaft angewendet werden können.
- 3.3 Der Verkäufer wird auf Verlangen der Gesellschaft Kopien aller Qualitätskontrollanalysen für jede Arbeit auf Kosten des Verkäufers zur Verfügung stellen.
- 3.4 Zu jeder Zeit vor der Lieferung des Werks an die Gesellschaft hat die Gesellschaft das Recht, die Arbeit jederzeit zu untersuchen und zu testen. Basierend auf dem alleinigen Ermessen der Gesellschaft wird die Produktionsstätte des Verkäufers vor der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen auf Kosten des Verkäufers einem Qualitätsaudit unterzogen.
- 3.5 Gelangt die Gesellschaft aufgrund der Ergebnisse solcher Untersuchungen oder Tests oder Audits zu der Auffassung, dass die Leistung nicht mit dem Auftrag oder mit Spezifizierungen und/oder Mustern, welche die Gesellschaft dem Verkäufer geliefert oder empfohlen hat, übereinstimmt oder wahrscheinlich nicht übereinstimmen wird, wird die Gesellschaft den Verkäufer informieren und der Verkäufer wird unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Konformität zu gewährleisten.
- 3.6 Ungeachtet solcher Untersuchungen oder Tests oder Audits bleibt der Verkäufer voll verantwortlich für die Arbeit und eine solche Untersuchung oder ein Test darf die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag nicht verringern oder anderweitig beeinträchtigen.
- 3.7 Verstößt irgendeine Arbeit gegen die Bestimmungen von Bedingung 3, ist die Gesellschaft berechtigt, einen oder mehrere der in Bedingung 12 aufgeführten Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.
- 3.8 Der Verkäufer gewährt der Gesellschaft hiermit eine zweijährige Garantie auf das Werk.

**4. SCHADENSERSATZ UND HAFTUNG**

- 4.1 Der Verkäufer hält die Gesellschaft in vollem Umfang schadlos von allen direkten oder indirekten Verbindlichkeiten oder Schäden, einschließlich Mangelgeschäden, (einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, entgangener Gewinn, Umsatzverlust, Verlust von Goodwill und ähnliche Verluste), Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und andere Honorare und Auslagen), die gegen die Gesellschaft zugesprochen werden oder ihr entstanden sind aufgrund von oder in Verbindung mit:
  - 4.1.1 fehlerhafter Verarbeitung oder Materialien oder mangelnder Qualität;
  - 4.1.2 einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die durch die Nutzung, Herstellung oder Lieferung des Werks verursacht wird; und
  - 4.1.3 jegliche Ansprüche gegen die Gesellschaft in Bezug auf jegliche Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die von Mitarbeitern oder Beauftragten der Gesellschaft oder von Kunden oder Dritten erlitten werden, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch das Werk verursacht wurden, sich darauf beziehen oder sich daraus ergeben, als Folge einer direkten oder indirekten Vertragsverletzung oder fahrlässigen Leistung, Versagens oder Verzögerung bei der Erfüllung der Vertragsbedingungen durch den Verkäufer.

**5. LEISTUNGSERBRINGUNG**

**LEISTUNGEN**

- 5.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungstermine einzuhalten.
- 5.2 Mit der Erbringung der Dienstleistungen garantiert der Verkäufer, dass er Folgendes tun wird:
  - 5.2.1 die Dienstleistungen mit größter Sorgfalt, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der Branche, des Berufs oder Handwerks des Verkäufers auszuführen;
  - 5.2.2 Personal zu nutzen, das für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend qualifiziert und erfahren ist und in ausreichender Zahl vorhanden ist, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Verkäufers in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erfüllt werden;
  - 5.2.3 sicherzustellen, dass die Leistungen mit allen zwischen den Parteien festgelegten Leistungsindikatoren für die Erbringung der Dienstleistung übereinstimmen;
  - 5.2.4 alle Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und Fahrzeuge sowie alle sonstigen Gegenstände, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen;

- 5.2.5 alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und jederzeit aufrechtzuerhalten und alle anwendbaren Gesetze einzuhalten;
- 5.2.6 alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen sowie alle sonstigen Sicherheitsanforderungen, die an jedem Ort gelten, an dem die Leistungen erbracht und/oder die Ergebnisse geliefert werden sollen, zu beachten;
- 5.2.7 nichts zu tun oder zu unterlassen, was dazu führen könnte, dass die Gesellschaft eine Lizenz, Autorität, Einwilligung oder Erlaubnis verliert, auf die sie sich bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit stützt, und der Verkäufer bestätigt, dass die Gesellschaft sich auf die Leistungen verlassen oder auf deren Grundlage handeln kann;
- 5.2.8 die Gesellschaft benachrichtigen, sobald ihr eine tatsächliche oder voraussichtliche Verletzung einer der vorgenannten Bestimmungen bekannt wird; und
- 5.2.9 mit der Gesellschaft und/oder einem der Vertragspartner der Gesellschaft in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Leistungen zusammenzuarbeiten und alle Anweisungen der Gesellschaft und/oder eines der Vertragspartner der Gesellschaft zu befolgen.
- 5.3 Die Vertragsparteien sind nicht der Ansicht, dass die Regelung zum Betriebsübergang (Beschäftigungsschutz) 2006 und/oder andere Verordnungen, die zur Umsetzung der Richtlinie zum Betriebsübergang (Richtlinie 2001/23/EG) in englisches Recht („Transferbestimmungen“) erlassen wurden, bei Leistungsbeginn anwendbar sind oder bei Beendigung oder Ablauf der Leistungen anwendbar sein werden.
- 5.4 Die Gesellschaft und der Verkäufer bestätigen, dass, wenn alle oder ein Teil der Leistungen aus irgendeinem Grund nicht mehr vom Verkäufer erbracht werden und wenn alle oder ein Teil der Leistungen weiterhin von der Gesellschaft oder einem Ersatzanbieter erbracht werden, eine entsprechende Übertragung für die Zwecke der Transferbestimmungen erfolgen kann („Relevanter Transfer“).
- 5.5 Gibt es einen relevanten Transfer mit der Folge, dass die Beschäftigung von Personal des Verkäufers nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags (je nach Lage des Falls) an die Gesellschaft und/oder einen Ersatzanbieter übergeht, dann gilt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen Folgendes:
  - 5.5.1 die Gesellschaft und/oder ein Ersatzanbieter kann, sobald er von der Anwendung der Transferbestimmungen Kenntnis erlangt hat, das Arbeitsverhältnis eines jeden Mitarbeiters des Verkäufers mit sofortiger Wirkung beenden; und
  - 5.5.2 der Verkäufer ist verpflichtet die Gesellschaft zu entschädigen und die Gesellschaft und/oder einen Ersatzanbieter von und gegen alle Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Abfindungszahlungen oder Zahlungen anstelle von Kündigungen), Forderungen, Klagen, Entschädigungen, Zuschläge, Kosten, Aufwendungen (auch für die Rechtsverfolgung), Verfahren, Forderungen, Strafen oder Geldbußen, die der Gesellschaft oder einem Ersatzanbieter aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstanden sind oder erlitten wurden, schadlos zu halten.

**WAREN**

- 5.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungstermine für Warenlieferungen einzuhalten.
- 5.7 Durch die Bereitstellung der Ware garantiert der Verkäufer, dass:
  - 5.7.1 er die Fähigkeit besitzt, den Vertrag abzuschließen und auszuführen sowie über die erforderlichen Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur Herstellung der Waren verfügt;
  - 5.7.2 die Waren den einschlägigen Anweisungen der Gesellschaft in vollem Umfang entsprechen werden;
  - 5.7.3 die Waren von einwandfreier Qualität und frei von offensichtlichen und/oder verborgenen Mängeln in der Verarbeitung und/oder im Material sind;
  - 5.7.4 die Waren (und deren Herstellungsprozess) alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften sowie höchste Industriestandards und -praktiken in vollem Umfang einhalten;
  - 5.7.5 die Waren alle geltenden Qualitäts- und Gesetzesanforderungen, insbesondere in Bezug auf Umweltrisiken und Sicherheit erfüllen; er alle für die Herstellung der Waren erforderlichen Personen, Ausrüstungen und Materialien zur Verfügung stellt und sicher stellt, dass alle Mitarbeiter (a) alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sicherheits- und Schutzstandards, Standortverfahren, Verhaltenskodexe und sonstige Richtlinien der Gesellschaft, einhalten sowie (b) alle angemessenen Anweisungen, welche die Gesellschaft gelegentlich erteilt, einhalten; und
  - 5.7.7 die Warenlieferung und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen mit allen zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsindikatoren übereinstimmen.
  - 5.7.8 die Waren ausreichend verpackt sind, um während des Transports jeglichen Schaden an den Waren zu verhindern.
  - 5.7.9
- 5.8 In Ergänzung zu der vorstehenden Bedingung 5.7 garantiert der Verkäufer hinsichtlich Gefahrgütern, dass
  - 5.8.1 die Waren und Substanzen gemäß den anwendbaren nationalen und internationalen rechtlichen Vorschriften verpackt, gekennzeichnet und versandt werden;
  - 5.8.2 die Waren gemäß jeglicher anwendbaren Verordnung des Europäischen Parlaments transportiert werden. Im Falle von Lufttransport müssen die Waren gemäß den Vorschriften für den Lufttransport, die den Gefahrgutvorschriften IATA- DGR/ICAO – TI entsprechen, verpackt und versandt werden. Seetransport unterliegt den Vorschriften des International Maritime Dangerous Goods Code.
  - 5.8.3 Konfliktmineralien, wie Metalle aus Gold (Au), Tantal (Ta), Wolfram (W) und Zinn (Sn), die aus Gebieten der Demokratischen Republik Kongo stammen, die von nichtstaatlichen Militärgruppierungen oder rechtswidrigen Militärfraktionen kontrolliert werden oder aus anderen Konfliktregionen stammen, dürfen bei der Herstellung der Waren nicht genutzt werden.
  - 5.8.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, der Gesellschaft alle anwendbaren Halal- und Koschernachweise zu liefern.
  - 5.8.5 er die Gesellschaft schriftlich über jede in Betracht kommende Verpflichtung, eine Exporterlaubnis für den Reexport gemäß den nationalen Zoll- und Exportbestimmungen, einschließlich der im Herkunftsland der Waren geltenden Zoll- und Exportvorschriften, zu erlangen, informiert und eine schriftliche Erklärung im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) wegen eines verkauften Stoffes oder eines in verkauften Waren enthaltenen Stoffes abgibt, für den eine Verpflichtung zur Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) besteht.
- 5.9 Das Werk darf keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen.
- 5.10 Verstößt irgendetwas an dem Werk gegen eine der oben genannten Gewährleistungspflichten oder Garantien des Verkäufers, ist die Gesellschaft berechtigt, eines oder mehrere der unter der Bedingung 12 beschriebenen Rechtsmittel auszuüben.

**LIEFERUNG**

- 5.11 Sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird das Werk an den vereinbarten Ort und alle Waren werden gemäß den gegebenenfalls vereinbarten Incoterms® 2010 Edition geliefert.
- 5.12 Falls Waren aus Drittländern importiert sind (Drittländer gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 77/388 EWG) müssen die Versandpapiere Informationen darüber enthalten, ob die gelieferten Waren für Zollzwecke

- ordnungsgemäß freigegeben sind. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Verkäufer verpflichtet, der Gesellschaft alle Unterlagen zu überlassen, die erforderlich sind, um eine derartige Freigabe ohne Kosten für die Gesellschaft zu erlangen. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass alle für die Abgabe einer gültigen Zollerklärung erforderlichen Informationen vorliegen sowie zutreffend sind und so zeitnah der Gesellschaft erteilt werden, damit eine derartige Erklärung auf Verlangen eingereicht werden kann.
- 5.13 Der Verkäufer ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, eine Herkunftsurkunde vorzulegen, die die Herkunft der Waren entsprechend den einschlägigen, nicht präferenzuellen Ursprungsregeln der EU nachweist.
- 5.14 Die Gesellschaft wird Befreiung von Importzöllen bezüglich jeglicher vom Verkäufer gekauften Waren beantragen vorausgesetzt, dass der Verkäufer ihr eine Herkunftsurkunde bezüglich der gekauften Waren übergibt.
- 5.15 Der Verkäufer muss den Eingang von jedem Auftrag ausdrücklich schriftlich bestätigen und den Liefertermin innerhalb von 1 Werktag nach Erhalt des Auftrags bestätigen. Falls der Verkäufer den Auftrag der Gesellschaft weder angenommen noch abgelehnt hat, gilt der Auftrag nach 2 Werktagen ab Erteilung des Auftrags als angenommen. In diesem Fall entspricht der Liefertermin dem im Auftrag angegebenen Termin, vorbehaltlich der Bedingung 5.16.
- 5.16 Das gewünschte Empfangsdatum am Sitz der Gesellschaft ist im Auftrag anzugeben und spiegelt die vereinbarte Lieferzeit für jedes Produkt einschließlich des Transports vom Verkäufer zur Gesellschaft wider; andernfalls muss die Lieferung innerhalb von 28 Tagen nach der Bestellung erfolgen.
- 5.17 Der Verkäufer stellt der Gesellschaft nach der Lieferung des Werks eine Rechnung aus.
- 5.18 Der Verkäufer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass jeder Lieferung alle relevanten Dokumente beigelegt sind, die von der Art des verkauften Werkes abhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Lieferschein, der unter anderem die Auftragsnummer der Gesellschaft, die Artikelnummer der Gesellschaft, das Bestelldatum, die Anzahl der Packstücke und des Inhalts und, im Falle einer Teillieferung, den noch zu liefernden offenen Restanteil nennt. Falls solche relevanten Unterlagen fehlen und die Gesellschaft daran gehindert ist, die Waren bestimmungsgemäß zu verwenden, so gilt die Lieferung solange als nicht erfolgt und die Gesellschaft ist berechtigt, von einem oder mehreren der in der Bedingung Ziffer 11 aufgeführten Rechtsbehelfe Gebrauch zu machen.
- 5.19 Die Lieferfrist ist von entscheidender Bedeutung.
- 5.20 Sofern die Gesellschaft im Auftrag nichts anderes vorgibt, werden Lieferungen nur zu den üblichen Geschäftszeiten angenommen.
- 5.21 Wird die Leistung nicht fristgerecht geliefert, ist die Gesellschaft berechtigt, einen oder mehrere der in Ziffer 11 aufgeführten Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.
- 5.22 Verlangt der Verkäufer, dass die Gesellschaft Verpackungsmaterial an ihn zurückschickt, muss dies von beiden Parteien vor der Lieferung der Waren vereinbart und auf jedem Lieferschein, der an die Gesellschaft versandt wird, deutlich angegeben werden.
- 5.23 Wenn sich die Gesellschaft schriftlich verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen, gilt der Vertrag für jede Teillieferung als ein einzelner Vertrag. Die Nichtlieferung einer Teillieferung durch den Verkäufer berechtigt die Gesellschaft jedoch nach ihrer Wahl, den gesamten Vertrag als nicht geschlossen zu behandeln.
- 5.24 Werden Werke über die bestellten Mengen hinaus an die Gesellschaft geliefert, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für den Überschuss zu zahlen, und jeder Überschuss ist und bleibt auf Gefahr des Verkäufers und kann auf Kosten des Verkäufers zurückgegeben werden.
- 5.25 Das Werk gilt erst dann durch die Gesellschaft als angenommen, wenn sie 14 Tage ab der Lieferung Zeit hatte, das Werk zu prüfen. Die Gesellschaft hat auch das Recht, das Werk nach 14 Tagen, nachdem ein verborgener Mangel des Werks aufgetreten ist, als nicht angenommen zurückzuweisen.
- 5.26 Sofern die Gesellschaft nicht etwas anderem zugestimmt hat, verbleibt das Werk auf Gefahr des Verkäufers und die Gefahr geht gemäß vereinbarten Incoterms® 2010, die in der Bestellung wiedergegeben sind, auf die Gesellschaft über. Das Eigentum an dem Werk geht vom Verkäufer auf die Gesellschaft über, und zwar ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Werks.
- 5.27 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises des nicht rechtzeitig gelieferten Werks für jeden Tag des Verzugs mit der Lieferung und/oder Leistung zu verlangen, wobei eine Mindeststrafe von 50 £ pro angefallenem Verzugstag und eine Gesamtstrafe von maximal 10 % des Gesamtpreises aller gemäß dem betreffenden Vertrag zu liefernden Werke zu zahlen ist. Für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Rechte unter dieser Bedingung 5.27 ausübt, bleiben alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe, die der Gesellschaft aus diesem Vertrag oder anderweitig zur Verfügung stehen, für die Gesellschaft bestehen. Übt die Gesellschaft ihre Rechte unter dieser Bedingung 5.27 nicht aus, so gilt eine solche Entscheidung nicht als Verzicht auf diese Rechte.

## 6. VERSICHERUNG

- 6.1 Der Verkäufer unterhält eine umfassende Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflicht-, Berufshaftpflicht- und Vertragshaftpflichtversicherung, welche die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag abdeckt. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen Versicherungsnachweise über diese Deckung vorzulegen.
- 6.2 Diese Bedingung 6 gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 7. PREIS

- 7.1 Der Preis des Werkes wird in der Bestellung angegeben und ist, sofern die Gesellschaft nichts anderem schriftlich zugestimmt hat, ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller anderen Kosten gemäß den vereinbarten Bedingungen.
- 7.2 Weder Preisänderungen noch Zuschläge werden von der Gesellschaft akzeptiert.

## 8. BEZAHLUNG

- 8.1 In Anbetracht der Leistungsbereitstellung durch den Verkäufer hat die Gesellschaft die für die Leistung zu zahlenden Gebühren ausweislich der Bestellung zu zahlen.
- 8.2 Die Gesellschaft zahlt jede Rechnung, die ihr vom Verkäufer vorgelegt wird, innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum oder wie anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und in der Bestellung wiedergegeben, es sei denn, dass ein Werk von der Gesellschaft nach dessen Prüfung abgelehnt wird und die Rechnung nicht den Bedingungen Ziffer 8.4 entspricht.
- 8.3 Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist niemals wesentlich für die Vertragserfüllung.
- 8.4 Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Rechnungen unter anderem die Bestellnummer der Gesellschaft und zusätzlich auf den Rechnungen für das Werk die Artikel-Referenznummer der Gesellschaft enthalten. Enthält die Rechnung diese Angaben nicht, so riskiert der Verkäufer einen Zahlungsverzug oder eine Zurückweisung der Rechnung und deren Rücksendung an den Verkäufer zur Korrektur.
- 8.5 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe behält sich die Gesellschaft das Recht vor, jeden vom Verkäufer an die Gesellschaft geschuldeten Betrag jederzeit mit jedem Betrag zu verrechnen, den die Gesellschaft aufgrund des Vertrags an den Verkäufer zu zahlen hat.
- 8.6 Wird ein Betrag aus dem Vertrag nicht bei Fälligkeit gezahlt, so kann dieser Betrag unbeschadet der sonstigen Rechte der Parteien aus dem Vertrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung, sowohl vor als auch nach einem Urteil, in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem am Fälligkeitsstag gültigen Reparatursatz der Bank of England verzinst werden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung von Werken wegen ausstehender Beträge auszusetzen.

## 9. GEHEIMHALTUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, jegliches technische oder kaufmännische Know-how, Spezifizierungen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und dem Verkäufer von der Gesellschaft oder ihren Vertretern mitgeteilt wurden, sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder ihre Produkte, die der Verkäufer erhalten kann, streng vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, einerseits derartige vertrauliche Informationen nur an solche Angestellten, Vertreter oder Subunternehmer weiter zu leiten, die diese Informationen für die Durchführung der dem Verkäufer obliegenden Verpflichtungen wissen müssen, und andererseits sicher zu stellen, dass diese Personen den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie er unterliegen.

## 10. EIGENTUM DES UNTERNEHMENS

Materialien, Ausrüstungen, Werkzeuge, Matrizen, Formen, Urheberrechte, Designrechte oder andere Formen geistiger Eigentumsrechte an allen Zeichnungen, Spezifizierungen und Daten, die dem Verkäufer von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden oder nicht geliefert werden, aber vom Verkäufer speziell bei der Lieferung oder Fertigung des Werks verwendet werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum der Gesellschaft, werden jedoch vom Verkäufer auf dessen Gefahr verwahrt und vom Verkäufer bis zur Rückgabe an die Gesellschaft in gutem Zustand gehalten und aufbewahrt. Sie sollen ausschließlich gemäß den schriftlichen Anweisungen der Gesellschaft entsorgt und nur entsprechend der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft benutzt werden.

## 11. BEENDIGUNG

- 11.1 Die Gesellschaft hat das Recht, den Vertrag jederzeit und aus jedem Grund ganz oder teilweise zu kündigen, indem sie den Verkäufer schriftlich benachrichtigt, woraufhin alle vertraglich festgelegten Arbeiten eingestellt werden und die Gesellschaft dem Verkäufer eine berechnete und angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossenen Arbeiten zahlt. Eine Entschädigung für entgangenen oder erwarteten Gewinn oder für Folgeverluste ist jedoch nicht zu zahlen.
- 11.2 Die Gesellschaft hat das Recht, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, wenn:
- 11.2.1 der Verkäufer einen wesentlichen Verstoß gegen eine der Vertragsbedingungen begeht; oder
- 11.2.2 ein Kontrollwechsel bei dem Verkäufer vorliegt; oder
- 11.2.3 der Verkäufer in Liquidation geht oder ein Insolvenzverwalter oder Insolvenzverwalter und Manager oder Verwalter für die andere Partei oder ihr Vermögen bestellt wird oder die andere Partei eine freiwillige Vereinbarung mit ihren Gläubigern eingeht oder ein ähnliches Insolvenzverfahren oder Verfahren durchläuft, das der anderen Partei Schutz vor ihren Gläubigern gewährt.
- Im Falle einer Kündigung unter dieser Bedingung 11.2 übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung gegenüber dem Verkäufer, gleichgültig aus welchem Grund auch immer.
- 11.3 Die Kündigung des Vertrages, gleichgültig, wie sie auch immer zustande kommt, lässt die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die vor der Kündigung entstanden sind, unberührt. Die Bedingungen, die nach der Kündigung ausdrücklich oder stillschweigend wirksam werden, bleiben auch nach der Kündigung ungeachtet der Kündigung durchsetzbar.

## 12. RECHTSMITTEL

Unbeschadet eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs den die Gesellschaft haben kann, wenn ein Werk nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags geliefert wird oder wenn der Verkäufer diese nicht einhält, ist die Gesellschaft berechtigt, eines oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob ein Teil der Leistung von der Gesellschaft angenommen wurde oder nicht:

12.1 von der Bestellung zurückzutreten;

12.2 das Werk (ganz oder teilweise) abzulehnen und es auf Gefahr und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden, auf der Grundlage, dass eine vollständige Rückzahlung bezüglich des zurückgesandten Werks unverzüglich durch den Verkäufer erfolgen muss ;

12.3 nach Wahl der Gesellschaft dem Verkäufer auf dessen Kosten die Möglichkeit zu geben, entweder einen Mangel des Werks zu beheben oder Ersatz zu liefern und alle sonstigen notwendigen Arbeiten durchzuführen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu gewährleisten;

12.4 die Annahme weiterer Lieferungen bezüglich des Werkes zu verweigern, jedoch ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer;

12.5 auf Kosten des Verkäufers alle Arbeiten auszuführen, die erforderlich sind, damit das Werk den Vertragsbedingungen entspricht;

12.6 einen Rabatt auf den Preis zu beanspruchen; und

12.7 Schadenersatzansprüche geltend zu machen, die sich aus der Verletzung der Vertragspflichten des Verkäufers ergeben.

## 13. BESTECHUNGSSCHUTZ

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich:
- 13.1.1 alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften und Kodexe in Bezug auf Bestechung und Korruptionsbekämpfung einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs, „Bribery Act 2010“ („Relevante Anforderungen“);
- 13.1.2 keine Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu unternehmen, die eine Straftat im Sinne der Abschnitte 1, 2 oder 6 des Bribery Act 2010 darstellen würden, wenn diese Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen im Vereinigten Königreich durchgeführt worden wären;
- 13.1.3 die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit geforderte Strategie für den Bestechungsschutz einzuhalten;
- 13.1.4 während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags seine eigenen Richtlinien und Verfahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Verfahren nach dem Bribery Act 2010, zur Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Anforderungen und dieser Bedingung 13, beizubehalten und durchzusetzen;
- 13.1.5 der Gesellschaft unverzüglich jede Anfrage oder Forderung nach unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags erhält, zu melden; und
- 13.1.6 unverzüglich die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein ausländischer Amtsträger Führungskraft oder Angestellter des Verkäufers wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung am Verkäufer erwirbt und der Verkäufer garantiert, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine ausländischen Amtsträger als direkte oder indirekte Eigentümer, Führungskräfte oder Angestellte hat.
- 13.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass jede mit dem Verkäufer verbundene Person, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tut, der dem Verkäufer Bedingungen auferlegt und von der Person sicherstellt, die denen entsprechen, die dem Verkäufer in dieser Bedingung 13 auferlegt werden („Relevante Bedingungen“). Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung und Ausführung der relevanten Bedingungen durch diese Personen und haftet der Gesellschaft gegenüber

- unmittelbar für jeden Verstoß dieser Personen gegen die relevanten Bedingungen.
- 13.3 Ein Verstoß gegen diese Bedingung 13 gilt als wesentliche Vertragsverletzung.
- 13.4 Der Verkäufer stellt die Gesellschaft von jeglichen Verlusten, Haftungen, Schäden, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten der Rechtsverfolgung) und Ausgaben frei, die der Gesellschaft als Folge eines Verstoßes des Verkäufers gegen diese Bedingung 13 entstanden sind.
- 13.5 Für die Zwecke dieser Bedingung 13 ist die Bedeutung angemessener Verfahren und ausländischer Amtsträger und die Frage, ob eine Person mit einer anderen Person in Verbindung steht, in Übereinstimmung mit Abschnitt 7(2) des Bribery Act 2010 (und etwaigen Leitlinien, die gemäß Abschnitt 9 dieses Gesetzes herausgegeben werden), den Abschnitten 6(5) und 6(6) dieses Gesetzes und Abschnitt 8 dieses Gesetzes zu bestimmen. Für die Zwecke dieser Bedingung 13 ist eine Person, die mit dem Verkäufer in Verbindung steht, unter anderem ein Subnehmer des Verkäufers, mit eingeschlossen.

#### 14. MODERNE SKLAVEREI

- 14.1 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Verkäufer verpflichtet:
- (a) alle zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften und Kodexe zur Bekämpfung der Sklaverei und des Menschenhandels einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Modern Slavery Act 2015;
- (b) während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags über eigene Richtlinien und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Bedingung 14.1(a) zu verfügen und aufrechtzuerhalten;
- (c) sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die eine Straftat nach den Abschnitten 1, 2 oder 4 des Modern Slavery Act darstellen würden, wenn solche Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen im Vereinigten Königreich durchgeführt würden;
- (d) in ihre Verträge mit ihren direkten Subunternehmern und Lieferanten Bestimmungen zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel aufzunehmen, die mindestens ebenso beschwerlich sind wie die in dieser Ziffer 14 genannten;
- (e) einen vollständigen Satz von Aufzeichnungen in Bezug auf die Lieferkette für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Liefergegenstände zu führen und es der Gesellschaft und seinen Vertretern zu ermöglichen, mit angemessener Frist während der normalen Geschäftszeiten (aber ohne Vorankündigung, wenn vernünftigerweise ein Verstoß gegen diese Bedingung 14 vermutet wird) Zugang zu den Aufzeichnungen des Verkäufers und allen anderen Informationen zu haben und Kopien davon anzufertigen und sich mit dem Personal des Verkäufers zu treffen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Klausel zu überprüfen; und
- (f) die Gesellschaft zu benachrichtigen, sobald ihm eine tatsächliche oder voraussichtliche Verletzung einer der vorgenannten Bestimmungen bekannt wird.

14.2 Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass:

- (a) er ihre Geschäfte in einer Weise führt, die mit dieser Bedingung 14 übereinstimmt;
- (b) weder der Verkäufer noch einer seiner Führungskräfte, Angestellten oder sonstigen Personen, die mit ihm in Verbindung stehen:
- (i) wegen Vergehens im Zusammenhang mit Sklaverei und Menschenhandel verurteilt wurde und
- (ii) nach bestem Wissen und Gewissen Gegenstand von Ermittlungen, Untersuchungen oder Vollstreckungsverfahren durch Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden in Bezug auf Vergehen oder angebliche Vergehen im Zusammenhang mit Sklaverei und Menschenhandel war oder ist.
- (c) seine Antworten auf alle weiteren von der Gesellschaft gestellten „Due Diligence“-Fragen (Fragen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht) vollständig und korrekt sind.

- 14.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, für seine direkten Subunternehmer und Lieferanten „Due Diligence“-Verfahren durchzuführen, um sicherzustellen, dass es in seiner Lieferkette keine Sklaverei oder Menschenhandel gibt.
- 14.4 Der Verkäufer stellt die Gesellschaft von jeglichen Verlusten, Haftungen, Schäden, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten der Rechtsverfolgung) und Ausgaben frei, die der Gesellschaft als Folge eines Verstoßes des Verkäufers gegen diese Bedingung 14 entstehen oder auferlegt werden.
- 14.5 Ein Verstoß gegen diese Bedingung 14 gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

#### 15. DATENSCHUTZ

- 15.1 In dieser Bedingung 15 hat „personenbezogene Daten“ die Bedeutung, wie sie im Data Protection Act 1998 in der jeweils gültigen Fassung oder in solchen Gesetzen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) (nachfolgend „DSGVO“) als Ersatz oder Änderung des Data Protection Act 1998 gegeben ist.
- 15.2 Der Verkäufer garantiert, dass, soweit er personenbezogene Daten im Auftrag der Gesellschaft verarbeitet:
- 15.2.1 er nur auf schriftliche Weisung der Gesellschaft handeln wird;
- 15.2.2 er sicherstellt, dass alle Personen, Organisationen oder andere Rechtspersonlichkeiten, die die Daten für ihn verarbeiten, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- 15.2.3 er alle wirksamen Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit jeglicher Maßnahmen zur Datenverarbeitung durch oder für ihn zu gewährleisten;
- 15.2.4 er einen weiteren Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft mit der Verarbeitung beauftragt und nur auf Grund eines schriftlichen Vertrags, der im Wesentlichen dieselben Bedingungen und Garantien gegenüber der Gesellschaft enthält, denen auch er ausgesetzt ist;
- 15.2.5 er die Gesellschaft bei der Offenlegung der gespeicherten Daten unterstützen wird und Betroffenen ihre Rechte nach der DSGVO wahrnehmen lässt;
- 15.2.6 er die Gesellschaft in der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach der DSGVO unterstützen wird, insbesondere bezüglich der Sicherheit der Datenverarbeitung, bei der Meldung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen (er ist verpflichtet, die Gesellschaft binnen 24 Stunden ab Kenntnis irgendeines Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzes darüber zu unterrichten) sowie bei der Einschätzung der Auswirkungen eines Verstoßes gegen den Datenschutz;
- 15.2.7 er alle personenbezogenen Daten bei Beendigung dieses oder eines anderen Vertrags auf Verlangen der Gesellschaft löschen oder ihr zurückgeben wird;
- 15.2.8 er alles tun wird, was die Gesellschaft vernünftigerweise verlangt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen erfüllt; und
- 15.2.9 er über angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten und gegen unbeabsichtigten Verlust, Zerstörung oder Beschädigung personenbezogener Daten verfügt;
- 15.2.10 Er sich Überprüfungen und Kontrollen unterwerfen wird, der Gesellschaft jegliche Informationen überlassen wird, die diese benötigt um sicherstellen zu können, dass sie beide ihren Pflichten nach Artikel 28 DSGVO nachkommen, sowie der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen, falls er um etwas gebeten wird, das gegen die DSGVO oder andere

Datenschutzvorschriften der EU oder des Mitgliedstaats verstößt; Er die Gesellschaft schadlos halten wird, falls diese aufgrund der Verarbeitung personenbezogener und von ihr zur Verfügung gestellter Daten irgendwelche Kosten, Verluste, Sanktionen oder andere Strafen erleiden sollte.

#### 16. FÄLSCHUNGSSCHUTZ

- 16.1 Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, jeden Vertrag oder einen Teil davon zu kündigen, wenn der Verkäufer nachweislich wissentlich oder fahrlässig Waren oder Materialien geliefert hat, die zur Herstellung von Fälschungen oder anderen möglichen Nachahmungen der Marken der Gesellschaft und/oder verbundenen Gesellschaften oder anderer Handelsnamen oder Marken oder Designs, Aufmachungen usw. verwendet werden. In diesem Fall kündigt die Gesellschaft den Vertrag oder einen Teil davon mit sofortiger Wirkung auf der Grundlage von Informationen und Vorkommissen, welche die Gesellschaft als Beweis betrachten wird. Alle Waren und/oder Materialien, die Marken oder andere Handelsnamen oder Warenzeichen oder Designs, Aufmachungen etc. tragen, die Eigentum der Gesellschaft und / oder der mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften sind oder anderweitig verwendet werden, alle Waren und/oder Materialien, die nach den Spezifikationen der Gesellschaft entworfen wurden, und alle Abfälle solcher Waren und/oder Materialien, die aus dem Herstellungsprozess in den Fertigungsanlagen des Verkäufers resultieren, müssen vollständig vernichtet und in jedem Fall vom Verkäufer in unbrauchbare Stücke geschnitten werden, bevor sie weiterverkauft oder auf andere Weise an die Recyclingindustrie übertragen werden. Der Verkäufer hat eine ordnungsgemäße Aufzeichnung und Dokumentation zu führen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Waren und/oder Materialien vom Verkäufer vernichtet wurden, bevor sie während der Laufzeit des betreffenden Vertrags und ein Jahr nach dessen Beendigung, aus welchen Gründen auch immer, an die Recyclingindustrie geliefert wurden. Die Gesellschaft hat das Recht, die oben genannten Unterlagen und Materialvernichtungsprozesse mit einer eintägigen Vorankündigung an den Verkäufer einzusehen. Sofern der Verkäufer offensichtlich wissentlich oder fahrlässig die Markenartikel und/oder Materialien der Gesellschaft und/oder Materialien, welche die Marken der Gesellschaft und ihrer verbundenen Gesellschaften oder andere Handelsnamen oder Marken oder Designs, Aufmachungen tragen, liefert, um Fälschungen oder andere Nachahmungen von Produkten eines Käufers oder seiner verbundenen Gesellschaften herzustellen, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000 US-Dollar in jedem einzelnen solchen Fall zu verlangen.

#### 17. WARENZEICHEN

Während der Laufzeit eines Vertrags und nach dessen Beendigung aus welchem Grund auch immer, verpflichtet sich der Verkäufer es zu unterlassen und wird sicherstellen, dass angegliederte oder verbundene Gesellschaften es unterlassen, irgendwelche eingetragenen und nicht eingetragenen Warenzeichen und Handelsnamen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Besitz der Gesellschaft und/oder der verbundenen Gesellschaften einer Gesellschaft sind („Warenzeichen“), oder Namen, die den Warenzeichen ähnlich sind, zu irgendeinem Zweck (einschließlich des Namens oder eines Teils des Namens einer Gesellschaft oder einer Firma) zu verwenden, es sei denn, dies ist von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erlaubt worden. Der Verkäufer erkennt an, dass ein Vertrag nicht dazu dient, Rechte, Titel oder Interessen an den Marken des Verkäufers zu übertragen. Der Verkäufer erkennt an, dass der durch die Marken symbolisierte Goodwill im Besitz der Gesellschaft oder der ihr angegliederten Gesellschaften ist. Die Nutzung der Warenzeichen durch den Verkäufer und aller mit den Warenzeichen verbundener Goodwill erfolgt ausschließlich zu Gunsten der Gesellschaft und der ihr angegliederten Gesellschaften.

#### 18. ALLGEMEINES

- 18.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft abzutreten.
- 18.2 Die Gesellschaft kann den Vertrag oder einen Teil davon an eine beliebige Person, Firma oder an eine Gesellschaft abtreten.
- 18.3 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Liefer- oder Zahlungstermin zu verschieben oder den Vertrag zu kündigen oder den Umfang der bestellten Werke zu reduzieren, wenn sie an der Durchführung ihrer Geschäfte gehindert oder diese verzögert wird, und zwar aufgrund von Umständen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Gesellschaft liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Krieg oder nationale Notfälle, Terrorakte, Proteste, Unruhen, Aufruhr, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Epidemie, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte (unabhängig davon, ob sie sich auf die Belegschaft einer Partei beziehen oder nicht), oder Beschränkungen oder Verzögerungen, die Beförderungsunternehmen betreffen, oder Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von angemessenem oder geeignetem Material.
- 18.4 Jedes Recht oder jeder Rechtsbehelf der Gesellschaft im Rahmen des Vertrags lässt jedes andere Recht oder jeden anderen Rechtsbehelf der Gesellschaft unberührt, unabhängig davon, ob es im Rahmen des Vertrags besteht oder nicht.
- 18.5 Wenn irgendeine Bestimmung des Vertrags von einem Gericht, einem Tribunal oder einer Verwaltungsbehörde der zuständigen Gerichtsbarkeit als ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, unwirksam, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unzumutbar befunden wird, wird sie im Umfang dieser Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit, Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unzumutbarkeit als abtrennbar angesehen und die übrigen Bestimmungen des Vertrags und der Rest dieser Bestimmung bleiben bestehen.
- 18.6 Die Nichteinhaltung oder Verzögerung durch die Gesellschaft bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags kann nicht als Verzicht auf eines ihrer Rechte aus dem Vertrag ausgelegt werden.
- 18.7 Jeglicher Verzicht der Gesellschaft auf eine Verletzung oder Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrags durch den Verkäufer gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung und hat keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Vertragsbedingungen.
- 18.8 Die Vertragsparteien wollen nicht, dass eine Bestimmung des Vertrags von einer Person, die nicht Vertragspartei ist, durchsetzbar ist.
- 18.9 Die Entstehung, das Bestehen, die Auslegung, die Ausführung, die Gültigkeit und alle Aspekte des Vertrags unterliegen den Gesetzen von England und Wales und die Parteien unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von England und Wales